Stand: 4. Juni 2020

Grundlage: Entwurf 9. CoBeLVO

Hygienekonzept für Tanzschulen

Für alle Tanzschulen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden ge-

währleistet durch die folgenden Maßnahmen:

a. Die Personenzahl ist so zu begrenzen, dass zu jeder Zeit ein Mindestab-

stand von 1,5 m eingehalten wird. Die maximale Personenanzahl richtet

sich nach der verfügbaren Besucherfläche und beträgt grundsätzlich

1 Person je 10 qm. Beim Paartanz sind folgende Konstellationen zulässig:

• Paartanz / Gesellschaftstanz: Privatstunden mit einem Paar aus

einem Hausstand oder festen Tanzpartnern und einem Tanzleh-

renden in einem Saal für die Dauer von 45 bis 60 Minuten.

• Paartanz / Gesellschaftstanz: Unterricht mit begrenzter Personen-

zahl (10 gm pro Paar), aus einem Hausstand oder festen Tanzpart-

nern.

b. Die Tanzlehrerin bzw. der Tanzlehrer hat zu den Tanzschülerinnen und

Tanzschülern den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Kor-

rektur der Tanzposen mit Körperkontakt ist untersagt. Sitzgelegenheiten

sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu platzieren. So-

fern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Ae-

rosolausstoß zu rechnen ist, ist ein Mindestabstand zwischen Tanzpaaren

/ Einzeltänzern von 3,0 m einzuhalten.

c. Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Der Abstand von

mindestens 1,5 Metern pro Person ist durch entsprechende Markierungen

- 1 -

für Wartebereiche auf dem Boden zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören - soweit erforderlich - auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte sowie Konzepte zur Steuerung des Zutritts.

d. Sanitärbereiche, Umkleideräume und Nassräume dürfen nur einzeln genutzt werden. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) aller Besucher, den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Tanzschule sowie die Teilnahme an bestimmten Kursen aufzunehmen, um eine Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind 1 Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- c. Personal im Kassen- und Thekenbereich kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

- d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie "Niesetikette", Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Tanzschule die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Alle Räumlichkeiten und sind im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ ist eine dauernde mechanische Belüftung vorzusehen. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.
- b. Die Nutzung von Getränkespendern zur Selbstbedienung ist untersagt.
- c. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- d. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- e. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.

f. In Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.